

# *Bekanntmachung*

## **Auslegung des Bebauungsplans Nr. 15 für das Gebiet „Tittinger Berg Ost“ Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB)**

Der vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 25.09.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15, für das Gebiet „Tittinger Berg Ost“ mit dem Satzungs- und Begründungsentwurf liegen mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (siehe Anlage)

vom **23.11.2018** bis **27.12.2018**

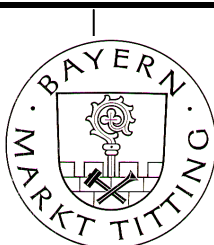
im Rathaus, Zimmer 3 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, wenn der Markt Titting deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Unterlagen werden während der Frist gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite des Marktes Titting [www.titting.de](http://www.titting.de) unter Aktuelles bereitgestellt.

Ausgehängt: 15.11.2018

Abgenommen: 28.12.2018



Titting, 16.11.2018

I.A.

Lechner

## Anlage zur Auslegung Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet „Tittinger Berg Ost“

Als umweltbezogene Informationen liegt die Relevanzprüfung der artenschutzrechtlichen Belange vor.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Die Baufeldräumung (Beseitigung der vorhandenen Vegetation) erfolgt außerhalb der Vogelenschutzzeit (1. März bis 30. September) zwischen Oktober und Februar.

- Als Ausgleich für den Verlust möglichen Verlust von 3 Feldlerchen-Revieren sind für jedes Revier Extensivierungsmaßnahmen auf einer Mindestfläche von 10 x 100 m bzw. 0,1 ha erforderlich. Es stehen mehrere Varianten zur Auswahl, die je nach Lage und aktueller Nutzung der geplanten Ausgleichsfläche zur Anwendung kommen können:

- Anlage eines Blühstreifens mit einer Mindestgröße von 10 x 100 Metern;

optional: Anlage eines Brachstreifens der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird;

optional: Anlage einer Wechselbrache, bei der jedes Jahr eine Hälfte umgebrochen, aber nicht bestellt wird, damit ein Wechsel einer offenen Fläche und einer lückig mit Ackerwildkrautgesellschaften bestandenen Fläche erreicht wird (Mindestgröße 0,1 ha).

- Anlage von 6 – 10 Lerchenfenstern auf einer Fläche von 2 – 3 ha (3 Fenster pro ha) zu je 20 m<sup>2</sup> (Mindestabstand zum Ackerrand jeweils 25 Meter).

Für die genannten Ausgleichsvarianten gilt ein Mindestabstand von 100 Metern zu Waldrändern, Baumgruppen, Einzelbäumen und Straßen.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind durch den Bebauungsplan „Tittinger Berg Ost“ der Marktgemeinde Titting weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Ausgehängt: 15.11.2018

Abgenommen: 28.12.2018

Titting, 16.11.2018

I.A.

Lechner